

Konsultation Vollzugshilfe VVEA Modul Berichterstattung
Consultation sur l'aide à l'exécution de l'OLED Module Rapports
Consultazione dell'aiuto dell'esecuzione OSPR Modulo Resoconto

Organisation: FSKB - Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie

Organisation:

Organizzazione:

Adresse: Schwanengasse 12, 3011 Bern

Adresse:

Indirizzo:

Datum:

Date:

Data:

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch anwaste@bafu.admin.ch
 Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique avaste@bafu.admin.ch
 Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica avaste@bafu.admin.ch

	Kapitel Chapitre Capitolo	Sind Sie mit dem Kapitel grundsätzlich einverstanden? Vous êtes en principe d'accord avec le chapitre? Siete principalmente d'accordo con il capitolo?	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	Kommentar BAFU Commentaire OFEV Commento UFAM
	A.1.3 Produkte, Definition "Produkte" und Anhang C	Nein	<p>Neufassung des Abschnitts A.1.3 wie folgt: "Die Angaben gemäss Art. 6 und Art. 27 Abs. 1 Bst. e i.V.m. Anhang 1 VVEA sind abschliessend. Für die Erhebung von Produkten, welche in der Abfallanlage entstehen oder aussortiert werden, besteht gemäss VVEA keine rechtliche Grundlage. Soweit es sich dabei um Produkte handelt, die dauerhaft in Bauwerke oder Teile davon eingebaut werden, regeln das Bauproduktgesetz und die zugehörigen Verordnungen das Inverkehrbringen von Bauprodukten und deren Bereitstellung auf dem Markt (vgl. Art. 1 BaupG)." Ersatzlose Streichung Definition des Begriffs "Produkte" und Überarbeitung des Anhangs 3 wie folgt:</p> <p>"Die nachfolgend aufgeführten Produktmengen aus Abfallanlagen werden heute schon erhoben. Die Erhebung dieser Produkte hat nach demselben Standard wie bei den Abfällen zu erfolgen. Kompost / Gärgut flüssig / Gärgut fest / Holzschnitzel / Biogas / Deponiegas / Strom / Wärme / Ziegelbruch / Mineralische RC-Bauprodukte gemäss Bauproduktennormen"</p> <p>Die Anforderungen an die vielen verschiedenen mineralischen RC-Bauprodukte werden durch das Schweizer Umweltschutzgesetz (USG) und das Schweizer Bauproduktgesetz (BaupG/BaupV) bestimmt. Beide Gesetze sind hierarchisch gleichgestellt, so dass mineralische RC-Bauprodukte beide Gesetze erfüllen müssen. Die technischen Anforderungen für die mineralischen RC-Bauprodukte sind in den einschlägigen Bauproduktennormen definiert, die sich dem BaupG/BaupV unterordnen, während ihre zulässigen Schadstoffinhalte im USG beziehungsweise in der VVEA festgelegt sind. Bei den mineralischen RC-Bauprodukten ist zwischen Bauprodukten nach folgenden Bauproduktennormen zu unterscheiden und deren entsprechende Mengen zu erheben: SN EN 12620 (Gesteinskörnungen für Beton) SN EN 13043 (Gesteinskörnungen für Asphalt und Oberflächenbehandlungen für Strassen, Flugplätze und andere Verkehrsflächen) SN EN 13242 (Gesteinskörnungen für ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische für den Ingenieur- und Strassenbau) SN EN 13285 (Ungebundene Gemische)</p> <p>Basiert die Realisierung von Bauvorhaben auf Werkverträgen, bei denen das Schweizer Normenwerk u. a. integrierender Bestandteil ist, müssen die dabei verwendeten mineralischen RC-Bauprodukte die Anforderungen einer der oben erwähnten Normen erfüllen. Im Übrigen sind öffentliche Bauherren gemäss der Schweizer Gesetzgebung verpflichtet, ausschliesslich normkonforme Bauprodukte einzusetzen.</p>	<p>Für die Erhebung von Produkten in der "Produkte-Liste" (Anhang 3 des Moduls Berichterstattung) besteht keine rechtliche Grundlage in der VVEA oder in anderen Erlässen des Bundes, insbesondere auch nicht im Umweltschutzgesetz selbst. Inhaber von Abfallanlagen können im Rahmen der Bundesgesetzgebung nicht zur Lieferung von Informationen verpflichtet werden, die inhaltlich über Art. 27 Abs. 1 Bst. e VVEA hinausgehen. Produkteinformationen sind dort nicht vorgesehen. Sollten die Kantone diese beispielsweise für die kantonale Abfallplanung benötigen, so können sie den Bedarf begründen und eine diesbezügliche kantonale gesetzliche Basis schaffen. Für die Erhebungen bezüglich Produkten auf Bundesebene besteht keine gesetzliche Grundlage, was im Entwurf des Moduls Berichterstattung in Abschnitt A.1.3 und in der Definition des Begriffs "Produkte" ausdrücklich erwähnt wird. Eine Vollzugshilfe hat sich an den vorgegebenen rechtlichen Rahmen zu halten und kann entsprechend keine "Verpflichtungen" vorsehen, die nicht bereits in Gesetz oder Verordnung enthalten sind. Ausserdem könnte die Regelung von "Produkten" mit eigenständiger Definition im Rahmen der Vollzugshilfe Berichterstattung zu einem Widerspruch zur Bauproduktgesetzgebung führen, soweit es sich um Produkte handelt, die dauerhaft in Bauwerke eingebaut werden (z.B. Recycling-Kiessand oder Betongranulat). Vor diesem Hintergrund beantragen wir weiterhin die Überarbeitung von Ziffer A.1.3 und Anhang C sowie der Definition des Begriffs "Produkte". Aufgrund dieser Streichungen sind an anderen Stellen der Vollzugshilfe ebenfalls Streichungen bzw. Anpassungen erforderlich. Diese ergeben sich auf dem Mark-up gemäss Beilage zu unserem Schreiben.</p>	
	A.8.3 Datenlieferung	Nein/non/no	<p>Der Abschnitt ist wie folgt zu ergänzen: "Die Datenlieferung soll wettbewerbsneutral, kartellrechtskonform und in einer Form, durch welche die Wirtschaftsfreiheit der betroffenen Unternehmen (Abfallanlagenbetreiber und Inspektorate) gewährleistet wird, erfolgen. Die Kantone haben deswegen für den Fall der Datenlieferung in elektronischer Form den Datenlieferanten eine Standardsoftware annehmende Schnittstelle zur Verfügung zu stellen oder eine von den Datenlieferanten vorgeschlagene Schnittstelle zu übernehmen."</p>	<p>Vgl. beiliegende Aktennotiz, Rechtsfragen zur Umsetzung einer Inspektorslösung bei Betriebskontrollen nach USG und VVEA, Homburger Rechtsanwälte, Zürich, 9. Jan. 2018</p>	

	C (Datenschutz und Datensicherheit)	Ja	Ergänzung des bestehenden ersten Absatzes, nach dem ersten Satz, mit folgendem Text: "Soweit Abfalldaten Geschäftsgeheimnisse darstellen, dürfen diese gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz nicht offengelegt werden. Soweit Abfalldaten keine Geschäftsgeheimnisse darstellen, sind sie vor der Einsichtnahme zu anonymisieren."	Das Öffentlichkeitsgesetz gewährt Auskunftsrechte nicht unbeschränkt, sondern Geschäftsgeheimnisse und vertrauliche Angaben sind zu schützen, wie bereits im Text des Moduls erwähnt wird. Zum Einen wird der Zugang zu amtlichen Dokumenten eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert, wenn durch seine Gewährung (u.a.) Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden können (Art. 7 Abs. 1 Bst. f BGO). Zum Anderen sind amtliche Dokumente, welche Personendaten enthalten, nach Möglichkeit vor der Einsichtnahme zu anonymisieren (Art. 9 Abs. 1 BGO). Es ist ohne Weiteres möglich, Abfalldaten vor der Einsichtnahme zu anonymisieren. Ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Offenlegung der Identität von Unternehmen, die Abfalldaten liefern, ist nicht ersichtlich.	
	C (Datenschutz und Datensicherheit)	Ja	Aufnahme eines neuen Absatzes nach dem bestehenden ersten Absatz: "Im Rahmen des Datenschutzes muss auch die Datensicherheit gewährleistet werden. Dies bedeutet, dass Personendaten durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten geschützt werden. Insbesondere dürfen keine unautorisierte Personen (z.B. Konkurrenten) Zugriff auf die von den Unternehmen gelieferten Informationen in unaggregierter und unanonymer Form haben."	Die Datensicherheit wird zwar in der Überschrift des Abschnitts erwähnt, nicht aber im Haupttext. Dieser wichtige Aspekt des Datenschutzes (vgl. Art. 7 DSGVO) sollte auch im Haupttext ausdrücklich erwähnt werden.	
	Anhang A, Nr. 4104	nein	Ersetzen des Begriffs "Ausbeutung" durch den Begriff "Abbau".	Der Begriff "Ausbeutung" diskriminiert unsere Branche und wird nicht mehr verwendet.	